

KREIS HEILBRONN

GEMEINDE ELLHOFEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN "W E I D I C H II - 6.ÄNDERUNG"

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u. 9 des Baugesetzbuches BauGB vom 8.12.1986 (BGBl I.S. 2253) geändert 25.7.1988 (BGBl·I.S.1093)

2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.1.1990(BGB1·I.S.132...)

3. § 73 Landesbauordnung LBO für Baden-Württ.vom 28.11.83 (GBl S.770), geänd.1.4.1985 (GBl.S.51) u.22.2.1988 (GBl.S.55)

4. Planzeichenverordnung (Planz. Vo) Vom 30.7.1981 (BGB1.I.S.833)

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 (7) BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan im M.1:500.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESETZUNGEN § 9(1) BauGB

1.1 BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) BauGB

1.101 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB i.V. m. §§ 1-15 BauNVO

> Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO Ausnahmen im Sinne von § 4(3) 4 - 5 BauNVO sind gemäß § 1(6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungs-

1.102 Maß der baulichen Nutzung (Höchstgrenze) § 16-21 a BauNVO

> Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Z), der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächen-Diese Angaben sind im Lageplan eingetragen.

1.103 Zahl der Volgeschösse Z (Höchstgrenze) §§ 16 (3)2 u.§ 20 (1) BauNVO i.V.§ 2(5) LBO - nach Eintrag im Lageplan -

Die Gebäudehöhen werden entsprechend Ziff.2.1.6

1.2 BAUWEISE - nach Eintrag im Lageplan -§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 (2) BauNVO

1.21 Offene Bauweise 0 § 22 (2) BauNVO

1.3 ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) 2 BauGB Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen festzulegen.

1.5 NEBENANLAGEN

begrenzt.

§ 9 (1) 4 BauGB u. § 12 BauNVO u.§ 14 BauNVO

1.51 Garagen (eingeschossig), überdachte Stellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind zulässig:

1.511 auf den überbaubaren Grundstücksflächen

1.512 auf den besonders dafür ausgewiesen Flächen

1.513 ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

1.514 Der Stauraum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5,00 m betragen.

1.6 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

§ 9 (2) BauGB - nach Eintrag im Lageplan -Die im Lageplan eingetragene, bestehende Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude gilt als Festsetzung. Sie bindet nur nach oben, nach unten (niederer) kann ab -

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 73 LBO

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Äußere Gestaltung von Gebäuden § 73 (1) Nr. 1 LBO

> Die äußere Gestaltung von Gebäuden oder von zusammenhängenden Gebäudeteilen, Garagen als Grenzbebauung oder Gemeinschaftsanlagen, sind in Farbgebung, Material und Höhenentwicklung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen.

2.1.1 Dachform

§ 73 (1) Nr.1 LBO

nach Eintrag im Lageplan 28° a) Hauptgebäude:

b) Garagen:

Gemeinschaftsgaragen: Flachdach

Doppel-u. Einzelgaragen: Flachdach oder Dach in Verbindung mit dem Dach des Hauptgebäudes.

2.1.2 <u>Dachneigung</u> (Altgrad) § 73 (1) Nr.1 LBO

> nach Eintrag im Lageplan a) Hauptgebäude:

b) Gemeinschaftsgaragen: Flachdach

Doppel-u.Einzelgaragen: Flachdach oder Dach in Verbindung mit dem Dach des Hauptgebäudes.

2.1.3 <u>Dachdeckung</u> § 73 (1) Nr.1 LBO

Zur Dachdeckung sind bei Satteldächern nur Materialien in rot- bis rotbraunen Farbtönen zulässig. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

2.1.4 Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2.1.5 Firstrichtungen § 73 (1) 1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan zwingend parallel zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen. (siehe auch Legende)

2.1.6 Gebäudehöhen (Höchstgrenze) § 73 (1) 7 LBO

2.1.61 Traufhöhe Wohngebäude (TrH.)

gemessen von der festgesetzten, bestehenden Erd geschoßfußbodenhöhe EFH(s.Ziff.1.6) bis zum Schnittpunkt Hausgrund mit OK Dachhaut bei  $Z = I \max. 3,50 \text{ m}$ 

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist nach unten variabel.

Als Abgrenzung zur Straße keine Zäune und Mauern.

Sockelmauern bis max. 0,40 m über OK Verkehrsfläche

2.1.62 Firsthöhe Wohngebäude (Fi.H) gemessen von der festgesetzten, bestehenden Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis OK First.

bei  $Z = I \max. 6,50 \text{ m}$ 

2.1.7 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen

zulässig.

3. HINWEIS

3.1 Steinsalzfelder

Das Planungsgebiet "Weidich II-6. Anderung "liegt im landeseigenen Steinsalzfeld "Sülzbacher Grubenfeld III". Im Falle einer zukünftigen Steinsalzgewinnung in dem Feld werden an der Tagesoberfläche schwache Spreng geräusche und leichte Bodenschwingungen wahrzunehmen sein. Nach den im Raum Heilbronn-Kochendorf bei den dort betriebenen Steinsalzwerken vorgenommenen Messungen liegen diese Schwingungen außerhalb des kritischen Bereichs und

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIDICH II-6.ÄNDERUNG"

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO (Ergänzund i.Textt.Ziff.1.101)

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB u. § 16-21 a BauNVO

Zahl der Vollgeschosse Z §§ 16(3)2 u.§ 20(1) 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze

Trauf-u.Firsthöhe entspr.Textt.Ziff.2.1.6

Grundflächenzahl (GRZ)

§§ 17 (1) u.19 BauNVO Höchstgrenze

Geschoßflächenzahl (GFZ)

§§ 17 (1) u.20 BauNVO Höchstgrenze

BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. 22(2) BauNVO

Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücks -§ 9 (1) 2 BauGB

§ 23 (3) BauNVO Baugrenze (Ergänzung i.Textt.Ziff.1.3)

Stellung der baulichen Anlagen u. Firstrichtung § 9 (1) 2 BauGB u. § 73 (1) 1 LBO Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel

Hauptfirstrichtungen festzulegen. Angabe der Hauptfirstrichtung zwingend parallel

zu den im Lageplan dargestellten Richtungssymbolen.

§ 9(1)11 u.(2) BauGB

bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten

Flächen für Garagen u. überdachte Stellplätze

Garagen bzw. Gemeinschaftsgaragen mit Zufahrt jeweils außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Verkehrsflächen

Anliegerweg

Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Höchstgrenze z.B. 202,50 m ü.NN. (Siehe Ziff.1.6 des Textteils)

> Dachform und Dachneigung § 73 (1) 1 LBO Satteldach

Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden (in Algrad)

> Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung der Hauptfirstrichtung

Versorgungsflächen § 9 (1) 12 BauGB Transformatorenstation

> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des § 9 (7) BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 (1) BauGB durch GR am 25.0.9.1990 im Mitteilungsblatt 2. Ortsübliche Bekanntmachung am 05.10.1990

gem.§ 3 BauGB erfolgte . Bürgerbeteiligung

am 05.10.1990 gem. § 4 BauGB am 04.10.1990

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

gem.§ 3(2) BauGB durch GR am 19.03.1991 5. Auslegungsbeschluß

6. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB im Mit-teilungsblatt am 28.03.1991 der Entwurfsauslegung Auslegung vom 15.04.1991 bis 15.05.1991

gem.§ 10 BauGB durch GR Satzungsbeschluß am 25.06.1991

8. Anzeige an LRA Heilbronn

gem. § 11 BauGB durch LRA Heilbronn am OS. 08.1991 gem. § 12 BauGB im Mit-9. Ortsübliche Bekanntmachung

nach abgeschlossenem Anzeige- teilungsblatt am 16.08.1991 Nr. 33

am 1.6.08.1991 10. In Kraft getreten

Ausgefertigt Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungs plans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 25.06.1991 zum Ausdruck kommt, überein Ellhofen ,den 25,06.1991.

Bürgermeister

Ellhofen, den 7.6.08-1991

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "WEIDICH II - 6. ANDERUNG"

Bebauungsplan ausgearbeitet: Bietigheim-Biss., 27.3.1990/ 14.9.1990

ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER Vermessung, Bauleitplanung, Tiefbauplanung Tannenbergstraße 43 7120 BIETIGHEIM-Biss.

Die Übereinstimmung des Lageplans ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER mit dem Liegenschaftskataster beurkundet: Bietigheim-Biss., 27.3.1990

Alfred Rauschmaier Beeid. Dipl.-Ing. (FH)
Beeid. . öffentl. best. Ingenieur für Vermessungstechnik 7120 Bietigheim-Bissingen Tannenbergstr. 43, Tel. 69 91

Die am 25.6.91 erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB). Hellbronn, den \_\_\_ 8. Aug. 1991

Anlagen Anlage 1 Lageplan m. Textt.u. Legende Anlage 2 Begründung z.Beb.Planentwurf

M=1:500

gewichen werden. - Vergleiche Ziff.2.1.6 Textteil -

sind für Häuser in normaler Bauausführung unschädlich.